



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.273/3-V/2/87 *Im*

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ. Landesregierung *Landtag*
Poststelle

- 4. SEP. 1987

96-12 *Ar.K.*
Bearb.: Beilagen
 Stempel

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-12-1987
vom 9. Juli 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 9. Juli 1987 betreffend Änderung der
Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 25. August 1987 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Der dem Gesetzesbeschluß beiliegenden Antragsbegründung ist zu entnehmen, daß die gegenständliche Gesetzesinitiative auf eine Verschärfung und Verdeutlichung der für die Trennung von Gemeinden maßgeblichen Voraussetzungen gerichtet ist; in diesem Sinn wurde auch § 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung novelliert. Diese Gesetzesbestimmung erfaßt aber nicht nur Trennungen einer Gemeinde, sondern auch Änderungen des Gemeindegebietes infolge von Grenzänderungen, Vereinigungen sowie infolge der Neubildung

und Aufteilung einer Gemeinde. Durch die Neuregelungen, die ihrem Gehalt nach nur auf die Trennung von Gemeinden zu beziehen sind, dem Wortlaut nach jedoch auf sämtliche Änderungen des Gemeindegebietes anzuwenden sind, entsteht einerseits eine unsystematische Regelung, andererseits stellt sich die Frage nach der Sachlichkeit der Regelung.

In Z 3 der Novelle wird § 9 Abs. 1 Gemeindeordnung insoweit geändert, als der Beschluß des Gemeinderates, der Voraussetzung für die Trennung einer Gemeinde auf Verlangen durch Verordnung ist, nunmehr einstimmig gefaßt werden muß und darüber hinaus auch ein Konzept über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten hat. Die Landesregierung hat die vom Gemeinderat beschlossene vermögensrechtliche Auseinandersetzung in die Verordnung aufzunehmen. Die Landesregierung kann jedoch, wenn sie - im Gesetz näher determinierte - Bedenken hat, "das Konzept von einer gemäß dem 5. Abschnitt des zweiten Hauptstückes dieses Gesetzes in der zu trennenden Gemeinde durchzuführenden Volksbefragung abhängig machen".

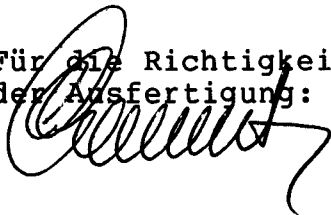
Die Formulierung der Bestimmung ("kann sie das Konzept ... abhängig machen") ist, da das Konzept über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung ein Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates ist, unverständlich. Gemeint dürfte vielmehr sein, daß die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen, die in diesem Absatz näher geregelt werden, von einer Verordnungserlassung absehen kann, was jedoch mit der gewählten Formulierung in keiner Weise zum Ausdruck kommt. Dieselben Bedenken bestehen gegen den darauf folgenden Satz, in welchem normiert ist, daß das Konzept unter bestimmten - geregelten - Voraussetzungen "als nicht zustandegekommen gilt."

Bedenken bestehen darüber hinaus auch gegen die Regelung der Auswirkungen der Volksbefragung: So wird einerseits normiert, daß die Landesregierung das Konzept von einer "in der zu

trennenden Gemeinde durchzuführenden Volksbefragung" abhängig machen kann, andererseits das Konzept als nicht zustandekommend gilt, wenn sich im Rahmen der Volksabstimmung "in wenigstens einer der neu zu schaffenden Gemeinden" die Mehrheit gegen das Konzept ausspricht. Abgesehen davon, daß das Abstellen auf die Mehrheit in wenigstens einer der zu neu schaffenden Gemeinden unsachlich sein dürfte, ist die Ermittlung dieser Mehrheit nur dann möglich, wenn die zu trennende Gemeinde in Wahlsprengel geteilt ist, und diese Sprengel den neu zu schaffenden Gemeinden entsprechen.

26. August 1987
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

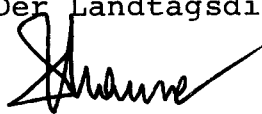


Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. II/1 - Herrn Votr.Hofrat Mag. Karl EGELSEER
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

4. September 1987
Der Landtagsdirektor:



(Dr. Krause)
Wirkl.Hofrat